

## **Wassergebührensatzung (WGS) der Gemeinde Rietschen vom 09.11.2010**

Aufgrund von § 57 Absatz 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) i. d. F. d. Bek. vom 8.10.2004 (SächsGVBl., Jg. 2004, Bl.-Nr. 13, S.482) rechtsbereinigt mit Stand vom 19.10.2010, und der §§ 4, 14 und 124 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) i. d. F. d. Bek. vom 8.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159) rechtsbereinigt mit Stand vom 11.07.2009, sowie der §§ 2, 9, 17, 20, 25 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) i. d. F. d. Bek. vom 26.08.2004 (SächsGVBl., Jg. 2004, Bl.-Nr. 12, S. 418) ber. am 04.10.2005, rechtsbereinigt mit Stand vom 05.06.2010 hat der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen folgende Neufassung der Wassergebührensatzung der Gemeinde Rietschen in seiner öffentlichen Sitzung am 08.11.2010 beschlossen:

### **§ 1**

#### **Erhebungsgrundsatz**

Für die Bereithaltung des Wassers und für dessen Verbrauch erhebt die Gemeinde Rietschen folgende Benutzungsgebühren:

- a) eine Gebühr nach dem Zählertarif (§§ 3-5), wenn Messeinrichtungen eingebaut sind;
- b) eine Gebühr nach dem Pauschaltarif (§§ 6 und 7), wenn Messeinrichtungen nicht eingebaut sind.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer entsprechend § 3(1) der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Rietschen v. 06.12.1994, zuletzt geändert am 08.05.2001.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner für das selbe Grundstück haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Zählertarif**

- (1) Beim Zählertarif setzt sich die Gebühr zusammen aus:
  - a) einer Grundgebühr (§ 4) und
  - b) einer Verbrauchsgebühr (Absatz 2).
- (2) Die Verbrauchsgebühr nach dem gemessenen Verbrauch (§ 5) beträgt je cbm 1,45 €.
- (3) Die Wasserzähler werden regelmäßig einmal im Jahr abgelesen.

### **§ 4**

#### **Grundgebühr**

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben.  
Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von:

Nenndurchfluss (Qm) cbm/h	1,5 - 5,0	bis 10	bis 15 und darüber
€/Monat	10,50	21,00	31,50
€/Jahr (365 Tage)	126,00	252,00	378,00

- (2) Die Grundgebühr wird taggenau für den jeweiligen Zeitraum ermittelt.
- (3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung keine Grundgebühr berechnet.

### **§ 5**

#### **Gemessene Wassermenge, Fehler und Ausfall des Wasserzählers**

- (1) Die gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche) hinter dem Wasserzähler verloren gegangen ist.
- (2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt die Gemeinde Rietschen den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

## **§ 6 Pauschaltarif**

- (1) Wenn Wasserzähler nicht eingebaut sind, werden die Wasserabnehmer zur Gebühr pauschal veranlagt. Bemessungsgrundlagen sind bei der Herstellung von Bauwerken die in § 7 genannten Pauschal-Verbrauchsmengen.
- (2) Analog dem Zählertarif (§ 3 Absatz 1) werden je cbm Pauschal-Verbrauchsmenge 3,00 € erhoben.

## **§ 7 Gebühren bei Baumaßnahmen**

- (1) Für Wasser, das bei der Herstellung von Bauwerken verwendet wird, wird eine Bauwassergebühr nach dem Maßstab der Absätze 2 und 3 erhoben, sofern der Verbrauch nicht durch Wasserzähler festgestellt wird.
- (2) Bei Neu-,Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden für je angefangene 100 cbm umbauten Raum 10 cbm als Pauschalwasserverbrauch zugrunde gelegt. Gebäude mit weniger als 100 cbm umbauten Raum bleiben frei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrunde gelegt.
- (3) Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Absatz 2 fallen, werden je angefangene 10 cbm Beton- oder Mauerwerk 4 cbm als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt. Bauwerke mit weniger als 10 cbm Beton- oder Mauerwerk bleiben frei.

## **§ 8 Entstehung und Fälligkeit der Gebährenschild, Veranlagungszeitraum**

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem Anschluss an das öffentliche Verteilungsnetz.
- (2) Die Gebährenschild entsteht jeweils zum Ende des Kalenderjahres; in den Fällen des § 7 mit der Fertigstellung der Baumaßnahme oder dem Einbau eines Wasserzählers.
- (3) Die Gebühren nach Absatz 2 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebährenschildes zur Zahlung fällig.
- (4) Veranlagungszeitraum ist das jeweilige Abrechnungsjahr, wobei ein Rechtsanspruch der Wasserabnehmer auf Ablesen und Abrechnen an bestimmten Kalender- und Wochentagen nicht besteht.

## **§ 9 Vorauszahlungen**

Die Gemeinde Rietschen kann monatliche Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebährenschild nach den §§ 3, 4 und 6 auf der Grundlage der Vorjahresabrechnung oder einer Schätzung fordern.

## **§ 10 Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Aufwendungsersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Wassergebührensatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wassergebührensatzung vom 06.12.2005 außer Kraft.

Rietschen, den 09.11.2010

Udo Zange  
1. stellv. Bürgermeister

**Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung**